Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1842

244 (6.9.1842) Verhandlungen der badischen Stände 1842

Visual Library

Verhandlungen der badischen Stände
1842.
Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Dienstag, № 69. den 6. September.

Fünfundfünfzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am Freitag, den 2. September, unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

Regierungskommissär Ministerialrath Frhr. v. Marschall.

Folgende Petitionsberichte werden erstattet:

1) Vom Abg. Züllig über eine Bitte der Mennoniten um Befreiung vom persönlichen Militärdienste. Der Antrag der Kommission geht auf Tagesordnung und wird angenommen, da ein Antrag des Abg. Sander auf Ueberweisung an das großh. Staatsministerium keine Unterstützung fand.

2) Von demselben über eine Bitte des israelitischen Synagogenraths in Mannheim, die Ertheilung des Religionsunterrichtes an der höhern Bürgerschule betr. Die Tagesordnung wird beantragt und angenommen.

3) Vom Abg. Zittel über die Petitionen vieler Schullehrer um Revision des Schulgesetzes und Abänderung einzelner Paragraphen desselben. Der Antrag geht auf empfehlende Ueberweisung an das großh. Staatsministerium. Zugleich soll die Budgetkommission darauf antragen, daß nachträglich eine angemessene Summe für Personalzulagen an Lehrer in's Budget aufgenommen werden.

Bissing erklärt, daß der verlesene Kommissionsantrag weder als einstimmiger, noch als wirklicher Antrag der Majorität der Kommission betrachtet werden könne. Eine Minorität habe sich nämlich nur für empfehlende Ueberweisung an's großh. Staatsministerium ausgesprochen, ohne etwas von einem Gratiale oder Alterszulage wissen zu wollen; eine andere Minorität, worunter er sich befunden, habe sich dahin ausgesprochen, daß sämmtlichen Lehrern zweiter Klasse, die als Normalgehalt 175 fl. bezögen, für das Jahr 1843 ein Gratiale von 25 fl. gegeben werden möge; eine dritte Minorität stelle den gegenwärtigen Antrag, welchem nur eventuell die zweite Minorität beipflichte. Bei der Unmöglichkeit, noch auf diesem Landtag eine Revision des ganzen Gesetzes zu erlangen, möge die Kammer sich für eine vorläufige Unterstützung der zweiten Klasse erklären, woraus dann für den nächsten Landtag die Besserstellung auch der ersten Klasse nothwendig erfolgen müsse. Er stelle darauf den Antrag.

Martin unterstützt diesen Antrag; die Ausgabe von etwa 20,000 fl., die dadurch herbeigeführt werden würde, würde vom Volke, dem zum Besten sie gereiche, gewiß gebilligt werden.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Nach dem Antrage der Kommission solle um ein Gesetz gebeten werden, das könne aber nicht in Form einer Ueberweisung geschehen, sondern in der einer Adresse. Rücksichtlich der Verwendung der beantragten Summe müsse er auch die Initiative der Regierung wahren. Die Regierung habe übrigens alle diese Verhältnisse sorgfältig im Auge, und werde thun, was möglich sey.

An der weitern Diskussion nahmen Theil die Abg. Baum, Gottschalk, Helbing, Sander, Mathy und Schaaff.

Sander weist auf die Ersparniß von 25,000 fl. hin, welche durch Verweigerung der für Korrektion der Seefelder Aach geforderten Summe gemacht worden sey; sie werde hinreichen, um das Gratiale von 25 fl., welches der Abg. Bissing beantragt habe, zu bestreiten.

Mathy weist auf die 30,000 fl. hin, welche man vor wenigen Tagen für den Ankauf von Hengsten verwendet habe; es sey wohl nicht zu zweifeln, daß diejenigen Bürger, welche dafür gestimmt, eine etwas geringere Summe auch für den Unterricht ihrer Kinder verwilligen würden. An Mitteln werde es nicht fehlen, da die durch Nichtvermehrung der Gendarmerie ersparte Summe hinreiche, um den 985 Lehrern der zweiten Klasse ein Gratiale von 25 fl. zu geben. Finde kein Wunsch der Kammer für nützliche Verwendungen Gehör, so bleibe nichts übrig, als eine der drückendsten Steuern um den Betrag des Ueberschusses zu vermindern. Lieber sehe er eine zweckmäßige Verwendung, und eine dringendere und zweckmäßigere, als für Besserstellung der Lehrer, kenne er nicht.

Der Antrag des Abg. Bissing wird verworfen.

Schaaff bedauert, daß diese Petitionen immer so spät zur Diskussion kämen, wo keine Zeit zur ausführlichen Erörterung und Vorlage eines Gesetzes mehr möglich sey. Es wäre zweckmäßiger gewesen, den Bericht zu drucken und dann reiflich zu berathen.

Sechsundfünfzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am Samstag, den 3. September 1842, unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

(Schluß.)

Rettig: Drei Fragen sind es, welche zu berücksichtigen sind. 1) Hat der Ausschuß Vollmacht, auf die hier bezweckte Weise mitzuwirken? Die Verfassungsurkunde sagt: nein. 2) Soll ihm eine ausgedehntere Vollmacht, als ihm die Verfassung gibt, jetzt gegeben werden? Das könnte nur mit Uebereinstimmung der 3 Faktoren der Gesetzgebung geschehen. 3) Kann die Kammer ihre Zustimmung zum Anlehen an Bedingungen knüpfen? Ja, aber nur an solche, wozu sie verfassungsmäßig berechtigt ist, wozu die Regierung ihre Einwil-

ligung gibt. Wohin würde es führen, wenn die Kammer die Ausführung des Anlehens an Bedingungen knüpfen wollte, die nicht ausführbar sind? Die Regierung müßte auf der Stelle eine neue Kammer berufen. Wahr ist, daß Vollzugsbestimmungen schon im Gesetzentwurf selbst enthalten sind, allein sie sind darin mit Zustimmung der Regierung. Ich habe früher an Debatten Theil genommen, wo man die Rechte des Ausschusses zu beschränken suchte, jetzt sucht man sie zu erweitern, nicht im Interesse der Kammer.

Finanzminister v. Böckh: Je mächtiger der Ausschuß, desto schwächer die Kammer.

Schaaff: Schon in der Kommission habe er den Gründen des Herrn Finanzministers, die er dort entwickelt, seine Zustimmung nicht versagen können und deshalb sich gegen den Kommissionsantrag in seiner dermaligen Fassung erklärt. Man habe sich auf's Ausland berufen, dort votirten aber die Stände Millionen in 1 Artikel, alles Uebrige sey Sache des Vollzugs.

Seltzam motivirt gleichfalls seine Unterstützung des Antrags des Abgeordneten Junghanns mit Hinweisung besonders auf §. 51 der Verfassung.

Trefurt erklärt sich gegen, v. Itzstein für den Kommissionsantrag.

Hofmann: Die Kommission schlägt nur vor, die Rechte der Kammer dem Ausschuß zu übertragen; der Kommissionsantrag muß ferner in Verbindung mit Artikel 18 des Gesetzes gebracht werden. Es ist die Größe des Anlehens abhängig gemacht von der Annehmbarkeit der Bedingungen, welche von den Unternehmern angeboten werden; bis zu einem gewissen Betrag ist die Regierung ermächtigt, ein Anlehen für sich abzuschließen; sie soll ein größeres auch abschließen können, wenn es unter annehmbaren Bedingungen geschehen kann; nur von letzteren soll der Ausschuß sich überzeugen. In Betreff des Anlehens von 1820 beziehe ich mich auf das damals proponirte Finanzgesetz §. 47. Gefällt das Wort Zustimmung nicht, so habe ich nichts dagegen, wenn das Wort Beirath dafür gesetzt wird; ich halte es sogar für besser, weil es die Verantwortlichkeit der Minister größer macht. Aber auch ohne Beirath des Ausschusses der Regierung alles überlassen, ist zuviel verlangt. Verfassungswidrig ist es nicht, denn wir geben ja zu, daß zu unserem Antrag der Beitritt der ersten Kammer und der Regierung gehört.

Finanzminister v. Böckh: Was die Regierung betrifft, so wird diese ihre Zustimmung nicht geben; was die erste Kammer thun würde, weiß ich nicht. Meine Herren! Sie kennen mich, ich spreche meine Worte nicht leichthin aus, ich weiß, was ich sage und zu sagen befugt bin.

Es erfolgt die Abstimmung. Der Antrag des Abg. Junghanns wird angenommen.

Artikel 16 wird angenommen mit Weglassung des ständischen Ausschusses, Artikel 17 fällt weg. Bei Artikel 18 drückt der Abg. Knapp den Wunsch aus, daß im Fall ein Anlehen auf Subskription zu Stande komme, es nicht gehalten werden möge, wie im Jahr 1820, wo man bei gleicher Veranlassung die Stiftungen angewiesen habe, ihre vorräthigen Kapitalien bei diesem Anlehen anzulegen; dadurch seyen dieselben dem gewöhnlichen Verkehr entzogen, und in Folge dessen der Zinsfuß auf eine den geldbedürftigen Landmann sehr drückende Höhe getrieben worden.

Die Abg. Gerbel, v. Itzstein unterstützen diesen Wunsch.

Finanzminister v. Böckh erklärt, daß man in keiner Weise, wenn es zu einem Anlehen auf Subskription kommen sollte, die freie Disposition über das Eigenthum beschränken werde.

Sander vermißt im Gesetze eine Garantie dafür, daß die Gelder dieses Anlehens auch im Sinne und Geist des Gesetzes von 1838 verwendet würden, da dieses Gesetzes im Gesetzentwurf über das Anlehen gar nicht gedacht sey. Er stellt daher den Antrag, daß ein weiterer Artikel dieses Inhalts beigefügt werde.

Finanzminister v. Böckh: Ein solcher Artikel ist überflüssig. Die Regierung verwendet kein Geld, als was Sie bewilligt haben nach den Vorlagen der Regierung. Sie hat über das Bedürfniß der Eisenbahn für diese Periode spezielle Forderungen gemacht, Sie haben sie bewilligt für diese speziellen Zwecke. So wird es auch künftig gehalten werden, und Sie stets eine Kontrole über die Verwendung der Gelder haben.

Bader erklärt sich in gleichem Sinne; Gerbel für Sander, Gottschalk, Bassermann, Weller desgleichen.

Sander's Antrag wird verworfen.

Beim namentlichen Aufruf erklären sich gegen das Gesetz: Bassermann, Baum, Binz, Gerbel, Gottschalk, Hecker, v. Itzstein, Sander, Weller.

Es wird hierauf zur Diskussion des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse geschritten, und dasselbe angenommen. In Betreff der zu verwilligenden Bausumme wird beschlossen, daß ausdrücklich beigefügt werde, daß dieselbe zu verwenden sey nach den frühern Vorlagen der Regierung.

Siebenundfünfzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am Montag, den 5. September 1842, unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

Auf der Bank der Regierung: Finanzminister v. Böckh, Ministerialrath Ziegler.

Im Anfang der Sitzung werden Petitionsberichte erstattet, worüber das Nähere am Schlusse des Berichts.

Der Abg. v. Itzstein berichtet hierauf nochmals über die Position des ausserordentlichen Budgets, das mühlburger Thor betreffend. Der Berichterstatter bemerkt, daß die Kommission von dem Aktenstück Einsicht genommen, welches sie früher nicht erhalten habe, nämlich dem Berichte des Ministerium des Innern. Auch dieses aber enthalte nichts, woraus ein Rechtstitel für die Stadt Karlsruhe abgeleitet werden könne. Das Ministerium des Innern stellt die Gründe zusammen, aus welchen das großherzogliche Finanzministerium die Baupflicht der Staatskasse bestritten habe. Es sind folgende:

1) Bei der stattgehabten Purifikation des Domänenetats könnten dergleichen Kosten den Domänenbauetat nicht mehr berühren.

2) Der Umstand, daß sämmtliche Thore früher auf herrschaftliche Kosten erbaut worden seyen, könne kein Recht für die Stadt begründen, weil dies blos gutthatsweise von dem Staate geschehen sey, und die städtischen Verhältnisse sich in der neuern Zeit überhaupt geändert hätten.

3) Der Gesichtspunkt, daß die Stadtthore zu öffentlichen und lokalpolizeilichen Zwecken bestimmt seyen, begründete schon zunächst die Obliegenheit des städtischen Aerars zur Bau- und Unterhaltungslast, und die allgemeine Regel, daß alle Städte, ohne Ausnahme, ihre Thore aus eigenen Mitteln zu bauen und zu unterhalten hätten, bestätigten diese Verbindlichkeit.

4) Blos der Umstand, daß die Erbauung und Unterhaltung der Stadtthore des Dekorums wegen einen bedeutenden Kostenaufwand forderten, der für die Stadt zu drückend seyn würde, billige einen verhältnißmäßigen Beitrag aus der Staatskasse, besonders weil die Stadtthore die Wohnungen für die herrschaftlichen Chausseegelderheber einschließen.

5) Das Finanzministerium machte deshalb den Vorschlag, die Kostentheilung, abzüglich des von der Regierung zu übernehmenden billigen Präzipualbeitrags, nach Maßgabe der für die Staatskasse und die städtische Oktroi stattfindenden Gefällerhebung im Allgemeinen zu bestimmen.

Der Bericht des Ministeriums des Innern führt dann an, daß der Gemeinderath und Ausschuß der Stadt Karlsruhe über diesen Gegenstand gehört worden seyen, wobei der Stadtrath mit geringer Stimmenmehrheit jeden Beitrag zu der Bau- und Unterhaltungslast der Thore verweigert; der Ausschuß aber, mit Ausnahme von 3 Mitgliedern, auf die Anträge des Finanzministeriums eingegangen sey, jedoch unter folgenden Modifikationen:

1) Zu der Erbauung und Unterhaltung der Militärwachhäuser an den Thoren, als eine der Gemeindekasse nicht aufliegende Last, könne die Stadt keinen Beitrag leisten; dies sey Sache des Staats.

2) Das eigentliche Thor oder Barrière sey kein Bedürfniß für die Stadt; ein Schlagbaum werde ihr genügen, wie in Mannheim auch der Fall sey. Sollte jedoch des Derokums wegen der Verschluß mit Thoren nothwendig befunden werden, so sey man bereit, zu den Kosten des Thores und der Grillage, wenn vorerst die Staatskasse den erbetenen Präzipualbeitrag geleistet, die übrigen Kosten nach Maßgabe der für die Staatskasse und das städtische Aerar stattfindenden Gefällerhebung im Allgemeinen beizuschießen, jedoch für jeden einzelnen Fall die Zustimmung zum Bau sich vorbehaltend, damit nicht Prachtthore, wie z. B. das Ettlinger Thor, erbaut würden. Die Stadtdirektion berief sich dabei noch auf das Neckarthor in Mannheim, welches vom Staate ganz unterhalten werde, es folglich nicht billig wäre, wenn man die Stadt Karlsruhe bei ihrer mangelnden Dotation strenger behandeln wolle.

3) Was die Zollhäuser und Wohngebäude für den Gefällerheber an den Thoren betrifft, so bemerkte der Ausschuß, daß es ausserdem in Mannheim anders gehalten werde, weil dort für die beiderlei Gefällerheber ein Zimmer unentgeldlich eingeräumt sey. Der Ausschuß kann sich zu einer ewigen Beitragspflicht zum Bau und Unterhaltung des Zollhauses am Thor nicht verstehen.

4) Zur Unterhaltung der schon vorhandenen Thore verweigerte der Ausschuß jeden Beitrag, weil der Staat sie ohne Mitwirkung der Stadt gebaut habe. Die Stadtpolizeidirektion berufe sich auf das Bauedikt, nach welchem jener, welcher den Bau hergestellt und unterhalten habe, dies auch ferner zu thun schuldig sey. Das Ministerium des Innern bemerkt nun in Betreff der neu zu erbauenden Stadtthore für die Residenz, daß die Militärgebäude am Thore mehr im öffentlichen und Staatsinteresse nöthig seyen, als für die Stadt, und daß schon durch die Nothwendigkeit, ein besonderes Offizierszimmer und eine geräumige Wachstube zu haben, so wie durch das Dekorum ein Präzipualbeitrag des Staats billig wäre, die übrigen Kosten aber zu $^2/_3$ auf die Staatskasse und zu $^1/_3$ auf das städtische Aerar zu übernehmen seyen. Ein Schlagbaum sey unpassend für die Residenz; zur Grillage solle der Staat die eine Hälfte, die Stadt die andere beitragen, und selbst dann nur die Hälfte der Kosten, welchen die Grillage verursache, wenn der Staat ein Thor wie das Ettlinger bauen wolle. In Betreff der bloßen Unterhaltung an den schon früher gebauten Thoren war das Ministerium der Meinung, daß diese Thore, als vom Staat erbaut, als wahres Staatseigenthum anzusehen seyen, folglich auch die Unterhaltungslast dem Staat zur Last falle. Wenn aber das Finanzministerium der Stadt doch einen Beitrag zuweisen zu können glaube, so sey zu bezweifeln, ob sich die Stadt dies gefallen lasse und nicht den Rechtsweg betreten werde. Es sey daher höchstens von Obervormundschaftswegen der Stadt zuzumuthen, zu den Unterhaltungskosten der bereits stehenden Thore blos den vierten Theil deswegen zu übernehmen, weil, wenn sie noch nicht bestünden, wenigstens eine Barrière auf gemeinschaftliche Kosten errichtet und unterhalten werden müßte, und im Fall kostspieliger Bauart als ein Präzipualbeitrag $^2/_3$ vom Staat zu übernehmen wären.

Auf diesen Bericht erfolgte nun das früher erwähnte Staatsministerialreskript. Der Kommissionsbericht ist der Ansicht, daß durch diese aus den Akten gezogenen Thatsachen der frühere Antrag nicht alterirt werden könne, denn ein Rechtstitel der Stadt gegen den Staat liege nun einmal nicht vor. Das Staatsministerialreskript habe ihn nicht erschaffen können noch wollen. Das Bauedikt finde nur Anwendung auf Kirchenbauten. Die Berufung auf Mannheim könne nicht maaßgebend seyn, weil Mannheim eine Festung gewesen sey, die mit den Thoren vom Staat gebaut worden, und weil ein Zollbeamter des Staats dort seinen Sitz gehabt. Aber gerade weil diese Bestimmung aufgehört habe, sowie die Chausseegelderhebung bei den Thoren in Karlsruhe, lasse der Staat das letzte Thor in Mannheim abbrechen, und kein Mensch denke daran, dort auf Kosten des Staats ein neues Thor zu fordern. Ebensowenig könne auch Karlsruhe ein solches fordern; herrschaftliche Gefälle würden am Thor nicht mehr erhoben.

Nicht zu bezweifeln sey, daß der Staat die Thore nur im Gnadenweg gebaut habe; es könne sich also blos von der Unterhaltungspflicht handeln; die Kommission bezweifle, ob die Stadt mit Erfolg einen Rechtsstreit deshalb erheben könne; das Staatsministerial-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

reskript werde schwerlich schützen. Im gegenwärtigen Falle handle sich's um die Erbauung eines neuen Thors, oder vielmehr um die Aufstellung einer neuen Grillage mit steinernen Säulen und Posten. Dazu den Staat zu verpflichten, liege kein Grund vor: 1) kein nachweislicher Rechtstitel; 2) das Bauedikt sey nicht anwendbar; 3) die frühern Verhältnisse bestünden nicht mehr, wegen welcher frühere Regenten einer entstehenden Stadt gutthatsweise die Thore zu bauen sich bewogen gefunden; 4) von Erbauung eines Wachthauses am Thore sey nicht die Rede; 5) herrschaftliche Gefälle werden nicht mehr an den Thoren erhoben, die Controle auf die herrschaftlichen Gefälle endlich könne stattfinden in Karlsruhe ohne Thore; 6) selbst das mehrerwähnte Reskript schweige über den Bau neuer Thore. Schließlich tadelt der Kommissionsbericht, daß man mit dem Bau des Thores angefangen habe, bevor die Kammer das Geld verwilligt gehabt.

Finanzminister v. Böckh: Ich habe mich bereits in einer früheru Sitzung über diesen Gegenstand geäussert, und habe nichts Wesentliches mehr hinzuzufügen. Richtig ist, daß der Anspruch der Stadt Karlsruhe auf dem Herkommen beruht, wie es sich seit dem Bestehen der Residenz entwickelt hat. In der neuesten Zeit, wo das Finanzministerium zur Sprache brachte, daß die Stadt die Baulast zu übernehmen habe, ist die Sache zu näherer Erörterung gekommen und wurde vom Staatsministerium entschieden. Es fragt sich nun: war dieses kompetent? Die Kompetenz kann nicht bezweifelt werden; die Kammer von 1831 hat sie anerkannt, indem sie die Kosten für Herstellung des Karlsthores bewilligte. Es bleibt also nur die Frage, ob das Staatsministerium seine Befugniß überschritten, sie mißbraucht habe zum Nachtheil der Staats- zum Vortheil der Stadtkasse. Die Kommission scheint dies zu glauben. Wäre man aber hierüber einig, so müßte gegen die Mitglieder des Staatsministeriums eine Klage erhoben werden, daß die kompetente Behörde ausspreche, ob hier ein Mißbrauch der Gewalt vorliege; die Kammer nämlich hat hierüber nicht zu entscheiden, sie kann blos Klagen erheben. Läge nun ein Ausspruch eines kompetenten Gerichts vor, so frage es sich, wer zu zahlen habe? Wollen Sie diesen Weg gehen, so thun Sie es, es wird sich zeigen, was dabei herauskommt. Einen andern Weg aber können Sie nicht gehen. Würde das Gericht für Sie entscheiden, so müßte ein gleicher Ausspruch auch in Betreff des Karlsthors Gültigkeit haben, und dadurch die Kammer von 1831 mithaftbar für die Ausgabe für dieses Thor gemacht werden, denn sie hat sie bewilligt. Das würde aber seine Schwierigkeiten haben; es wird daher am besten seyn, über die ganze Sache hinwegzugehen. Wollte man aber Alles gleich machen, so wüßte ich noch andere Positionen zu nennen, die zu nivelliren wären. Ich erinnere nur an die Beiträge des Staats für die Armen von Mannheim und Karlsruhe. Jede Stadt hat die Pflicht, ihre Armen zu ernähren, und doch zahlt der Staat diesen Städten Beiträge, weil Verhältnisse es als billig erscheinen lassen.

(Schluß folgt.)

Druck und Verlag von C. Macklot.